

Gestattungsvertrag für die Errichtung von Spielgeräten und -einrichtungen

Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem/der Kleingärtner/-in des Gartens. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne des Abschnitts X der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen. Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes ist an den jeweiligen Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Die Erlaubnis beschränkt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des 13. Lebensjahres eines jeden Kindes. Anschließend erlischt die Erlaubnis und die Spielgeräte und -einrichtungen sind wieder rückstandslos zu entfernen. Pro Garten wird das Aufstellen von 3 Spielgeräten und -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden zulässig ist. Auf die aktuelle Gartenordnung wird ausdrücklich verwiesen.

- Spielgeräte und -einrichtungen werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.
- Bei Nichtübernahme sind die Spielgeräte und -einrichtungen vom scheidenden Pächter zu beseitigen.

I. Pächter/in

Verein: _____ Vereins-Nr.: _____

Kleingartenanlage: _____ Parzelle: _____

Art des Spielgerätes
bzw. der -einrichtung _____

Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift der/s Pächters/in

II. Genehmigung des Vereinsvorstandes

Der Vorstand des Vereins hat sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt.

Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Vereinsvorstandes